

99018085001000, 99018085001000

# Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologin oder Podologe beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/619084034/L100040>

| Modul                     | Sachverhalt                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99018085001000, 99018085001000                                                                                                                                                                      |
| Leistungsbezeichnung I    | Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologin oder Podologe beantragen                                                                                                                       |
| Leistungsbezeichnung II   |                                                                                                                                                                                                     |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug                                                                                                                                              |
| Quellredaktion            | Niedersachsen                                                                                                                                                                                       |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus                                                                                                                                                                         |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus                                                                                                                                                                         |
| Begriffe im Kontext       | Podologin, Medizinischer Fußpfleger, Medizinische Fußpflegerin, Berufszulassung, Berufserlaubnis, Podologe, Erteilung zum Führen der Berufsbezeichnung, Berufsbezeichnung, Podiatrie, Berufsurkunde |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung                                                                                                                                                                     |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsgruppierung          | Berufsberechtigung (018)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Verrichtungskennung           | Erteilung (001)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| SDG-Informationsbereich       | Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Lagen Portalverbund           | Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Berufszulassungen und Berechtigungen (1040500)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Fachlich freigegeben am       | 24.03.2025                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Fachlich freigegeben durch    | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung Referat 104 – Pflege, Heimaufsicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/podg/_1.html">https://www.gesetze-im-internet.de/podg/_1.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/podg/_2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/podg/_2.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/podaprv/BJNR001200002.html">https://www.gesetze-im-internet.de/podaprv/BJNR001200002.html</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Teaser                        | Wenn Sie die Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ führen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. Näheres erfahren Sie hier.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Volltext                      | <p>Bei der Tätigkeit als Fußpflegerin oder Fußpfleger wird zwischen der kosmetischen und der medizinischen Fußpflege unterschieden. Die kosmetische Fußpflege (am gesunden Fuß) kann erlaubnisfrei ausgeübt werden, ist aber beim Gewerbeamt anzumelden.</p> <p>Die medizinische Fußpflege oder Podologie ist per Gesetz als eine heilberufliche Tätigkeit eingeordnet worden und damit erlaubnispflichtig. Sie beinhaltet eine Behandlung am gesunden, von Schädigungen bedrohten und/oder bereits geschädigten Fuß.</p> <p>Wenn Sie die Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ bzw. „medizinische Fußpflegerin“ oder „medizinischer Fußpfleger“ führen und in dem Beruf arbeiten wollen, benötigen Sie dazu die Erlaubnis.</p> |

## Modul

## Sachverhalt

Diese muss beantragt werden.

Die Berufserlaubnis wird, nach bestandener staatlicher Prüfung oder der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erteilt, wenn die gesundheitliche und persönliche Eignung (Zuverlässigkeit) und die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen.

## Erforderliche Unterlagen

- Kopie des Zeugnisses, zur Bestätigung, die durch das jeweilige Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden zu haben oder Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation
- (polizeiliches) Führungszeugnis Hierbei handelt es sich um die Bestätigung, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht zu haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt (muss nicht mitgebracht, sondern nur bei der Stadtverwaltung beantragt werden) (nicht älter als 3 Monate)
- Bei einer ausländischen Berufsqualifikation ggf. Strafregistrauszüge aus allen Ländern, in denen sich die antragstellende Person in den letzten 5 Jahre aufgehalten hat
- Ärztliche Bescheinigung, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet zu sein
- Bestätigung, über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen (Zertifikat über den Erwerb von Sprachkenntnissen mindestens der Stufe B2)

## Voraussetzungen

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn Sie

- die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden haben oder Ihre ausländische Berufsqualifikation in Deutschland anerkannt wurde,
- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind und
- über die für die Ausübung der Berufstätigkeit

| Modul                        | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                              | erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Kosten                       | <p>Gebühr: 53€ - 600€<br/>         Zahlung nur mit Vorkasse<br/> <a href="https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/70002dc3-867f-30e0-8b26-88c93fe516d2">https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/70002dc3-867f-30e0-8b26-88c93fe516d2</a><br/>         Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.</p>                                                                                                        |
| Verfahrensablauf             | <p>Die Erlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Stelle beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen.</li> <li>• Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis.</li> </ul> <p>Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.</p>                                                                                                    |
| Bearbeitungsdauer            | <p>3 - 4 Monat(e)<br/>         Die Bearbeitungsdauer variiert. Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet. Die gesetzlichen Bearbeitungsfristen werden eingehalten.<br/>         Die Bearbeitungsdauer variiert. Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet.</p>                                                                                                                                                                                                                                      |
| Frist                        | Es sind keine Fristen zu beachten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| weiterführende Informationen | <a href="https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/gesundheits_und_pflege/nichtarztliche_heilberufe/anerkenntungsverfahren_von_im_ausland_abgeschlossenen_ausbildungen/anerkenntungsverfahren-von-auslandischen-gesundheitsfachberufen-101995.html">https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/gesundheits_und_pflege/nichtarztliche_heilberufe/anerkenntungsverfahren_von_im_ausland_abgeschlossenen_ausbildungen/anerkenntungsverfahren-von-auslandischen-gesundheitsfachberufen-101995.html</a> |
| Hinweise                     | <p>Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.</p> <p>Vergleichbare Ausbildungsabschlüsse, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, können als gleichwertig anerkannt werden. Verfügen Sie über eine entsprechende, abgeschlossene Ausbildung außerhalb</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

## Modul

## Sachverhalt

Deutschlands, so können Sie gegebenenfalls (gemäß EU-Recht) als Dienstleistungserbringer vorübergehend und gelegentlich ohne Erlaubnis in Deutschland tätig werden. Sie müssen dies vorab der zuständigen Behörde melden.

## Rechtsbehelf

Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein),  
verwaltungsgerichtliche Klage

Niedersachsen: kein Widerspruch zulässig. Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover

Leonhardtstraße 15

30175 Hannover

<https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/startseite/>

## Kurztext

- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologin / Podologe Erteilung
- Die antragstellende Person beantragt Erlaubnis, um die Berufsbezeichnung „Podologin oder Podologe“ führen zu dürfen
- Die antragstellende Person muss eine 3jährige Ausbildung absolviert haben und die staatliche Prüfung Podologen bestanden haben oder bei einer ausländischen Berufsqualifikation den Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausbildungen vorlegen.
- Nur wer bestimmte Voraussetzungen erfüllt ist berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt.
- Zuständig: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht

Niedersachsen: Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Auf der Hude 2. 21339 Lüneburg, Tel.: 04131/15-0, E-Mail: 4SL3@ls.niedersachsen.de (Funktionspostfach)

## Ansprechpunkt

Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

| Modul             | Sachverhalt                                                                                                                                                |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | Auf der Hude 2<br>21339 Lüneburg                                                                                                                           |
| Zuständige Stelle | Landesamt für Soziales, Jugend und Familie<br>Auf der Hude 2<br>21339 Lüneburg<br>Tel.: 04131/15-0<br>E-Mail: 4SL3@ls.niedersachsen.de (Funktionspostfach) |
| Formulare         | Formulare vorhanden: Ja<br>Schriftform erforderlich: Nein<br>Formlose Antragsstellung möglich: Nein<br>Persönliches Erscheinen nötig: Nein                 |
| Ursprungsportal   | Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung<br>Podologin oder Podologe beantragen                                                                           |